

Satzung für den Tischtennis-Kreisverband Emden e. V.

§ 1 Begriff, Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tischtennis-Kreisverband Emden e. V. (im folgenden KVE genannt). Er ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluß der Tischtennisvereine bzw. -Abteilungen im Bereich des Stadtportbundes Emden. (Im folgenden SSB genannt.)

Der KVE ist ein selbständiger Fachverband. Er hat seinen Sitz in Emden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Emden eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des KVE ist die Pflege und Förderung des Tischtennissports in seinem Bereich.
2. Der KVE erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage, ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weitanschaulicher Neutralität.
3. *Der KVE hat insbesondere folgende Aufgaben,*
 - a) Vertretung des Tischtennissports in seinem Bereich in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei Sportorganisationen und öffentlichen Stellen, soweit dies nicht in den Verantwortungsbereich der Mitgliedsvereine, des SBB und seiner übergeordneten Verbände, dem Tischtennis Bezirksverband Weser-Ems (im folgenden TTBV genannt) oder des TTVN und seine übergeordneten Verbände fällt;
 - b) Überwachung und Durchführung des Spielbetriebs innerhalb des Kreisverbandes, der angeschlossenen Vereine und Spieler im Einklang mit den Bestimmungen des TTVN und des Deutschen Tischtennis-Bundes (DTTB);
 - c) Erteilung der Spielberechtigung innerhalb des Kreisverbandes Emden im Einklang mit den Bestimmung/Wettspielordnung des TTVN und des DTTB,
 - d) Durchführung von Kreismeisterschaften, Ranglistenturnieren und anderen offiziellen Wettbewerben;
 - e) Aufstellung von Ranglisten;
 - f) Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Tischtennisvereine und –abteilungen;
 - g) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern, soweit dies nicht in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Organisation fällt;
 - h) Förderung des Schul- und Breitensports;
 - i) Unterstützung der Talent- und Leistungsförderung;
 - j) Genehmigung von Turnieren auf Kreisebene;

- k) Überwachung der Wettspielordnung des DTTB und der Ausführungsbestimmungen des TTVN innerhalb des Kreisverbandes;
- l) Erlassen von Ausführungsbestimmungen zur Wettspielordnung des DTTB im Einklang mit den Ausführungsbestimmungen des TTVN und deren Überwachung;
- m) Wahrung der sportlichen Disziplin im Rahmen seiner Rechts- und Disziplinarordnung;
- n) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Kreisverbandes, soweit nicht bereits durch die Rechts- und Disziplinarordnung geregelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der KVE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der KVE ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KVE dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zwecke des TTKV Emden fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der KVE ist dem TTBV Weser-Ems e. V. und über ihn dem TTVN und dem DTTB unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit als Fachverband angeschlossen.

Der KVE ist Mitglied des TTVN und des TTBV, er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden oder Institutionen erwerben.

§ 5 Mitgliedschaft im Tischtennis-Kreisverband Emden

1. Ordentliche Mitglieder

Gemeinnützige Vereine im Bereich des KVE die den Tischtennissport betreiben und Mitglied des Landessportbunds Niedersachsen sowie des SSB sind, können Mitglieder des KVE werden. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung des Vereins und die Zustimmung des Vorstands des KVE erforderlich,

Bei einem ablehnenden Beschluß kann der Antrag auf Wunsch des betroffenen Vereins dem nächsten Kreistag zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden.

Vereine aus räumlich der Stadt Emden nahegelegenen Gemeinden können nur dann die Mitgliedschaft im KVE erwerben wenn der Kreistag seine Zustimmung, die jederzeit widerruflich ist, erteilt, Die schriftliche Zustimmung des für diesen Verein zuständigen Kreisverbandes ist beizubringen.

Vereine die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Satzung bereits am Punktspielbetrieb des KVE teilnehmen sind automatisch Mitglied des KVE.

2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Tischtennissports im Bereich des KVE verdient gemacht haben, können vom Kreistag auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Außerordentliche Mitglieder

Organisationen, Verbände Land Gemeinschaften, die an der Förderung des Tischtennissports interessiert sind, können außerordentliche Mitglieder des KVE werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreistag auf Vorschlag des Vorstands,

4. Selbständigkeit der Mitglieder

Die Selbständigkeit der Mitglieder im KVE wird weder in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung noch nach Außen durch die Mitgliedschaft im KVE berührt. Der KVE haftet nicht für seine Mitglieder.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem KVE zum 30.06. eines jeden Jahres, der Austritt wird dann zum 31.12. des jeweiligen Jahres wirksam.
- b) durch Austritt oder Ausschluß aus dem Landessportbund;
- c) durch Auflösung des Vereins:
- d) durch Ausschluß aus dem TTVN entsprechend der Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN (siehe aktuelles Handbuch),
- e) durch Verlust der Gemeinnützigkeit bei ordentlichen Mitgliedern.

2. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem KVE fortbestehen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des KVE sind berechtigt.

- a) durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen des Kreistages teilzunehmen und Anträge zu stellen
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den KVE zu verlangen und die vom KVE geschaffenen oder diesem zur Verfügung gestellten Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu nutzen:
- c) die Beratung und Betreuung durch den KVE in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen:

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des KVE sind verpflichtet

- a) die Satzung, Bestimmungen und Ordnungen des KVE sowie die auf den Kreistagen gefaßten Beschlüsse zu befolgen.
- b) die Interessen des KVE zu vertreten:
- c) die durch den Kreistag beschlossenen Abgaben termingerecht zu entrichten;
- d) vom KVE geforderte Auskünfte über Mitgliederbestand, Einrichtungen usw. zu erteilen sowie Änderungen der Anschrift sofort zu melden;
- e) Entscheidungen der in der Rechts- und Disziplinarordnung des KVE festgelegten Instanzen zu vollziehen.

§ 9 Organe des KVE

1. *Organe des KVE sind:*

- a) der Kreistag
- b) der Vorstand

2. *Rechtssprechungsorgan des KVE ist das Kreissportgericht.*

Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung, den Bestimmungen und Ordnungen des KVF und des TTVN. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

Mitglieder des Vorstandes müssen ihr Amt niederlegen, wenn ein ordentlicher oder außerordentlicher Kreistag sie abwählt.

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen/Ämter stehen, unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung, in gleicher Weise weiblichen und männlichen Bewerbern offen.

§ 10 Der Kreistag

1. *Zusammensetzung und Stimmrecht*

Die Rechte der Mitglieder werden auf dem Kreistag als dem obersten Organ des KVE durch Beschlußfassung der anwesenden stimmberechtigten Delegierten wahrgenommen.

Der setzt sich zusammen aus:

- a) von den Mitgliedsvereinen bzw. -Abteilungen zu entsendenden Delegierten [Jeder Verein erhält eine Grundstimme, für jeweils 3 angefangene Mannschaften (es zählen Mannschaften sowohl im Erwachsenen- als auch im Jugendbereich), die in der abgelaufenen Saison am Punktspielbetrieb teilgenommen haben], erhält der Verein eine Zusatzstimme.

Innerhalb eines Vereines können bis zu 3 Stimmen auf einen Delegierten vereinigt werden. Stimmberechtigte Delegierte müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig,

- b) den Ehrevorsitzenden;
- c) den Ehrenmitgliedern;
- d) den Mitgliedern des Vorstands;
- e) den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder ohne Stimmrecht.

Jeder Stimmberechtigte nach b) bis d) hat eine Stimme, Stimmübertragung ist dabei nicht zulässig Stimmberechtigte nach b) bis d) sollen nicht das Stimmrecht für die Vereine wahrnehmen.

2. Termine, Regularien

Ordentliche Kreistage finden jährlich bis 30. Juni statt.

Der Kreistag wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der Anwesenden und der vertretenen Stimmen
- Genehmigung der Niederschrift des vorangegangenen Kreistages:
- Berichte des Vorstandes;
- Aussprache über die Berichte des Vorstandes;
- Abschlußbericht der Kassenprüfer;
- Entlastung des Vorstandes;
- Neuwahlen (in Jahren mit ungerader Jahreszahl)
- Anträge;
- Verschiedenes

Anträge müssen 5 Tage vor dem Kreistag beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder sowie der Vorstand. Alle Anträge sind eingehend zu begründen.

Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Kreistag vertretenden Stimmen.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

3. Aufgaben des Kreistages

Ausschließlich der Kreistag ist zuständig für:

- a) die Änderung der Satzung;
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;

- c) die Wahl der Mitglieder des Kreissportgerichts und von zwei Kassenprüfern, sowie eines Ersatzprüfers, die alles nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Sie werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- e) die Verabschiedung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- f) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge an den KVE;
- g) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
- h) den Beschluß über die Auflösung des KVE.

Er ist außerdem zuständig für:

- i) die Beratung und Beschlüsse über grundsätzliche Fragen des Tischtennisports im Kreise Emden;

4. *Außerordentliche Kreistage*

Außerordentliche Kreistage sind vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen:

- a) auf Beschluß des Kreistages oder des Vorstandes;
- b) auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern, die zusammen mehr als ein Drittel der Stimmen und mindestens ein Drittel der Vereine auf dem Kreistag vertreten.

Der Antrag muß den Grund und außerdem die Formulierung etwaiger Anträge enthalten.

5. *Beschlußfähigkeit. Niederschrift*

Alle ordnungsgemäß einberufenen Kreistage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig.

Für Satzungsänderungen gilt § 17

Über den Kreistag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 Der Vorstand

1. *Der Vorstand setzt sich zusammen aus:*

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Sportwart,

- e) dem Damenwart,
 - f) dem Jugendwart,
 - g) dem Lehrwart,
 - h) dem Schulportobmann,
 - i) dem Freizeit- und Breitensportobmann,
 - j) dem Pressewart,
 - k) dem Schiedsrichterobmann,
 - l) den Ehrenvorsitzenden, diese jedoch nur mit beratender Stimme,
2. Der Vorstand muß aus mindestens sechs Personen bestehen. Er ist mit fünf Anwesenden beschlußfähig.
 3. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben nach der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des KVE sowie nach Maßgabe der vom Kreistag gefaßten Beschlüsse. Er erstattet dem Kreistag den Jahresbericht und legt die Jahresrechnung vor.
 4. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand kommissarische Mitarbeiter und ständige sowie nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen
 5. Die Mitglieder des Vorstandes leiten im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und Bestimmungen und der Beschlüsse des Kreistages ihre Aufgabenbereiche selbständig.
- Die Abgrenzung der Zuständigkeiten des Vorstandes wird per Vorstandsbeschluß geregelt.
6. Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Bezeichnung ihrer Ämter
 - a) Aufgabe des 1. Vorsitzenden ist die Repräsentation des KVE. Er führt den Vorsitz auf dem Kreistag und im Vorstand. Er beruft Versammlungen ein und stellt ihre Tagesordnung auf.
 - b) Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt diese Aufgaben im Verhinderungsfall sowie Sonderaufgaben. (z.B. Schriftführer, Werbung u.s.w.)
 - c) Der Kassenwart führt die finanziellen Angelegenheiten des KVE,
 - d) Der Sportwart ist zuständig für den Sportbetrieb im Erwachsenenbereich. Er ist gleichzeitig Vertreter des Damenwarts,
 - e) Der Damenwart ist zuständig für den Sportbetrieb im Erwachsenenbereich. Er ist gleichzeitig Vertreter des Sportwarts.

- f) Der Jugendwart ist zuständig für den Sportbetrieb im Jugend- und Schülerbereich.
 - g) Der Lehrwart ist zuständig für Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter, sowie der Talentförderung (Kreiskader) im KVE.
 - h) Der Schulsportobmann bemüht sich um die Förderung von Tischtennis als Schulsport.
 - i) Der Freizeit- und Breitensportabmann bemüht sich um die Förderung von Tischtennis im Freizeit- und Breitensport im KVE.
 - j) Der Pressewart soll für eine umfassende Berichterstattung über die Aktivitäten innerhalb des KVE in den Medien sorgen.
 - k) Der Schiedsrichterobmann ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung von Kreisschiedsrichtern sowie für die Organisation des Schiedsrichtereinsatzes, sowie Genehmigungen von Veranstaltungen auf Kreisebene.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kreistag für die Dauer bis zum übernächsten ordentlichen Kreistag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
 8. Der Vorstand ist vom 1. Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt.
 9. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands endet mit dem übernächster ordentlichen Kreistag, mit der Abwahl auf einem Kreistag oder durch Rücktritt.
 10. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den KVE gerichtlich und außergerichtlich.
 11. Erfolgt keine Wahl der neuen Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB, so bleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch bis zur Wahl im Amt.
 12. Die laufenden Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Vorstandsmitgliedes fallen, können vom 1. Vorsitzenden zur selbständigen Bearbeitung delegiert werden.

§ 12 Die Gerichtsbarkeit

1. Die Gerichtsbarkeit innerhalb des KVE wird durch eine Rechtsinstanz ausgeübt, die von den übrigen Organen unabhängig ist.
2. Die Rechtsinstanz des KVE ist das Kreissportgericht.
Er stützt sich auf die Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN.
3. Das Kreissportgericht setzt sich zusammen aus:
 - a) einem Vorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden

- c) einem Beisitzer
- d) zwei Ersatzbeisitzern.

Die Mitglieder des Kreissportgerichts dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören. Sie werden vom Kreistag für die Dauer bis zum übernächsten ordentlichen Kreistag gewählt. Erfolgt keine Neuwahl des Kreissportgerichts, so bleibt das bisherige Kreissportgericht kommissarisch bis zur Neuwahl im Amt.

- 4. Entscheidungen werden durch drei Mitglieder des Kreissportgerichts getroffen, unter denen entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muß.
- 5. Das Kreissportgericht wird aufgrund der Rechts- und Disziplinarordnung des T7VN tätig.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei der Beschlußfassung und deren Protokollierung.

- 1. Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, werden Beschlüsse der Organe des VE mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2. Über alle Sitzungen, Tagungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungs- bzw. Tagungsleiter und vom Protokollführer zu Unterzeichnen ist. Die Protokolle sollen an die Mitglieder des jeweiligen Organs zur Kenntnis gegeben werden.
- 3. Im übrigen gilt die Versammlungsordnung des KVE.

§ 14 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

Das Geschäftsjahr ist vom 01. Juni bis 31. Mai.

Von den Kassenprüfern ist das Rechnungswesen in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem nächsten Kreistag darzulegen.

§ 15 Ordnungen, Bestimmungen

Das Rechtswesen und der Wettspielbetrieb werden durch besondere Ordnungen bzw. Bestimmungen geregelt. Weitere Bereiche können ebenso behandelt werden.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Kreistag vertretenen Stimmen beschlossen werden, jedoch nur dann, wenn mindestens die Hälfte aller möglichen Stimmen vertreten ist. Zur Änderung des § 17 bedarf es einer Mehrheit von vier Fünfteln.

§ 17 Auflösung des KVE

Die Auflösung des KVE kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Kreistag beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es der Mehrheit von vier Fünfteln der

anwesenden Stimmen, dabei muß jedoch die Hälfte aller möglichen Stimmen vertreten sein.

Die Auflösung oder Aufhebung des KVE oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an den TTBV Weser/Ems, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§18 Schlußbestimmungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit diese vom Registergericht bzw. vom Finanzamt verlangt werden, um sie den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Der Sinngehalt der Satzung darf dadurch nicht verändert werden.

2. Die Satzung tritt nach ihrer Beschlußfassung auf dem ordentlichen Kreistag des KVE am 05. Juni 1997 in Kraft.